Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 07.01.2026, 51-67 46

Drucksachen-Nr.

0255/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	10.02.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.02.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

18. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. Dezember 2001

Betroffene Produktgruppe

11.01.03.0005 , 11.07.02, 11.10.03.01, 11.09.04.03.1470, 11.13.04.03, 11.02.11.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

-

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehrertrag 2026 rd. 1.504 € (3/4 von 2.005 €), Mehrerträge 2027 ff. rd. 2.005 €

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 18. Nachtragssitzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001 wird gemäß der Vorlage mit Wirkung zum 01.04.2026 beschlossen.

Begründung:

Nach § 77 Abs. 1 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Sie soll grundsätzlich alle Finanzierungsquellen ausschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind.

Zu den Abgaben zählen auch die Verwaltungsgebühren, die als Gegenleistung für eine konkret in Anspruch genommene Leistung der Verwaltung erhoben werden. Bei der Bemessung der Gebühren sind das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Nach dem Äquivalenzprinzip müssen die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung stehen. Das Kostendeckungsprinzip sieht möglichst kostendeckende Gebühren vor. Ein Kostendeckungsgrad von 100 % soll jedoch nicht überschritten werden.

Die Gebührentarife für die Verwaltungsleistungen der Stadt Bielefeld werden vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Zur Vorbereitung der zentralen Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.04.2026

wurden alle Organisationseinheiten aufgefordert, Änderungsbedarfe mitzuteilen.

Die Rückmeldungen sind ausgewertet worden und in die Gebührentarife eingearbeitet.

Folgende Bereiche des Gebührentarifs sind betroffen:

Amt für Finanzen (Steuerwesen Tarifstellen 8 a und 8 b)

Die bisherige Tarifstelle 8 wird in 8 a umbenannt und es erfolgt eine redaktionelle Änderung durch die Ergänzung „je Bescheid“.

Zukünftig wird eine neue Tarifstelle 8 b zur Berechnung einer Verwaltungsgebühr für die manuelle Ausfertigung und Übersendung von Bescheidausdrucken (Zweitausfertigungen) für Grundbesitzabgaben verwendet. Für die Ausfertigung eines Bescheides, im Durchschnitt 3 Seiten, wird zunächst ein Gebührenanteil in Höhe von 1,80 € auf der Grundlage der Tarifstelle 3 der Verwaltungsgebührenordnung ermittelt. Für die weiteren Arbeiten (Fallprüfung, Ausdruck, Kontrolle des Zahlungseingangs sowie Versand) entstehen Kosten in Höhe von 6,00 €. Bei einer Verwaltungsgebühr von 7,80 € je Ausfertigung und ca. 100 Fällen, wird mit einem Mehrertrag in Höhe von 780 € je Haushaltsjahr gerechnet.

Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Gesundheitswesen Tarifstelle 13)

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung bei der Tarifstelle 13, da § 19 durch § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) am 01.07.2025 ersetzt wurde.

Amt für Geoinformation und Kataster (Vermessungs- und Katasterwesen Tarifstelle 27 a bis c)

Die Änderungen ergeben sich aus der Neukalkulation der Preise entsprechend den gestiegenen Produktionskosten sowie redaktionellen Anpassungen.

Da voraussichtlich 100 Exemplare des Stadtplans als Wandkarte verkauft werden, ist mit einem Mehrertrag in Höhe von ca. 500 € jährlich zu rechnen.

Bauamt (Bau- und Liegenschaftswesen Tarifstelle 31.4)

Bei der Tarifstelle 31.4 wird die Änderung der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr (§ 36 statt § 40 Denkmalschutzgesetz) redaktionell nachvollzogen.

Umweltamt (Natur und Umwelt Tarifstelle 36)

Der Verwaltungsaufwand für die „Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 4 und 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld“ wurde unter Berücksichtigung der Richtwerte des Landes (lt. Runderlass für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren / Richtwerte Erlass 2025) von 50 € bis 250 € auf 50 € bis 300 € erhöht. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2013.

Es ergeben sich keine Veränderungen bei den Erträgen, da nur eine geringe Anzahl von Vorgängen betroffen ist.

Bürgeramt (Standesamtswesen Tarifstelle 42 Leichenpass)

Die Tarifstelle 150.2.2.011 Leichenpass wird aufgehoben, da die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW), (Anlage 12, Tarifstelle 12.1.1.6) für die Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses eine Gebühr in Höhe von 25 € vorsieht. Die Gebühr wird künftig entsprechend dem landesrechtlichen Tarif erhoben.

Bei angenommenen 145 Fällen könnten Mehrerträge in Höhe von 725 € erzielt werden.

Alle Änderungen und ihre Begründung sind in dem als Anlage beigefügten neuen Gebührentarif dargelegt.

Stadtkämmerer **Kaschel**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.